

Anordnung

der Ersatzwahl des Präsidiums der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

Der Gemeinderat Adligenswil, gestützt auf § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

in Erwägung

dass infolge der Wahl von Andreas Hasler, Kehlhofrain 22a, Adligenswil, in den Gemeinderat, bisher Präsident der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil, der Sitz des Präsidiums der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil frei wird.

Wahltag

1. Die Ersatzwahl des Präsidiums der Controlling-Kommission der Gemeinde Adligenswil wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl auf **Sonntag, 8. März 2026**, angesetzt.

Amtsantritt

2. Der Amtsantritt erfolgt nach rechtskräftiger Wahl.

Wahlverfahren

3. Die Ersatzwahl des Präsidiums der Controlling-Kommission hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 2 und 3 StRG sowie § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung).
4. Für die Ersatzwahl ist die stille Wahl zulässig (§ 87 Abs. 1 StRG).

Wahlvorschläge

5. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 19. Januar 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Adligenswil zu unterzeichnen.
7. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen sind überdies das Geschlecht, der Heimatort und der Beruf anzugeben.

8. Der/die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Stille Wahl

9. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
10. Kommt eine stille Wahl zustande, wird die Urnenwahl abgesagt.

Urnenwahl

11. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
12. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens 19. Januar 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
13. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die amtlichen Kandidatenlisten beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 13. Februar 2026 zugestellt.
14. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil können gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen sind bis 19. Januar 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil einzureichen.
15. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Hierfür gelten folgende Anforderungen:

Format	Farbe / Gewicht
Querformat: 14.8 cm x 10.4 cm	Rainbow hellgelb, FSC, gelb, 80 g/m ²

Stimmberechtigung und Stimmregister

16. Stimmberechtigt sind stimmungsfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 3. März 2026 in Adligenswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
17. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei Adligenswil zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 3. März 2026, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
18. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.

Berechnung des absoluten Mehrs

19. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.

Urnenzeiten

20. Das Urnenbüro ist im Zentrum Teufmatt, Adligenswil, wie folgt geöffnet:

Sonntag, 8. März 2026, 10.30 - 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

21. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
22. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche (grüne) Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das (graue) Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann auf der Gemeindekanzlei Adligenswil abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen oder per Post an die Gemeindekanzlei Adligenswil gesandt werden.

Stille Nachwahl

23. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.
24. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 12. März 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
25. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Nachwahl gewählt.
26. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

Zweiter Wahlgang

27. Wird der Sitz nicht durch stille Nachwahl besetzt, findet am Sonntag, 19. April 2026, ein zweiter Wahlgang statt.
28. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
29. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

Strafbare Praktiken

30. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

31. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
32. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 6. November 2025

GEMEINDERAT ADLIGENSWIL